

STADT SINSHEIM

BEBAUUNGSPLAN "SÜDLICHE FROSCHWIESEN"



GEe	
GRZ = 0,6	GFZ = 0,6
o	l

SO	
Einzelhandel Nahversorgung	
GRZ = 0,8	GF _{max} = 2.000m ²
o	l

LEGENDE

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1-7) BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

- eingeschränktes Gewerbegebiet
- Sondergebiet "Einzelhandel Nahversorgung"

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

- GRZ Grundflächenzahl, maximal im Rahmen der überbaubaren Grundstücksfläche
- GFZ Geschosflächenzahl, maximal im Rahmen der überbaubaren Grundstücksfläche
- GF_{max} Geschosfläche, maximal
- l Zahl der Vollgeschosse, maximal

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)

- Baugrenze
- offene Bauweise

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

- Flächen für Stellplätze

Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

- öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

B. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

- Bebauungsplangrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Festsetzungen (§§ 1(4) u. 16 (5) BauNVO)

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

C. Hinweise, nachrichtliche Übernahmen

- Flurstücksgrenze vorhanden
- Flurstücksnummer, vorhanden
- Gebäude Bestand
- Maßangabe in Meter
- Hauptkanal Abwasser (Lage unverbindlich)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 BauGB)**
 - Das Sondergebiet „Einzelhandel Nahversorgung“ dient der Unterbringung von der Nahversorgung dienenden Einzelhandelsbetrieben einschließlich der für den Betrieb notwendigen Nebenanlagen. Zulässig sind:
 - Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel einschließlich sonstiger Waren des periodischen Bedarfs (insbesondere Drogeriewaren, Kosmetikartikel, Haushaltswaren) sowie Aktionsartikel.
 - die den Einzelhandelsbetriebe zugeordneten Stellplätze und ihre Zufahrten.
 - Die maximal zulässige Verkaufsfläche ergibt sich aus der Verkaufsflächenzahl von 0,153. Die Verkaufsflächenzahl gibt die maximal zulässige Verkaufsfläche je Quadratmeter Baugrundstücksfläche an. Die Baugrundstücksfläche ergibt sich abschließend aus der im Bebauungsplan festgesetzten Sonderbietsfläche (= 7.880 m²). Windfänge im Eingangsbereich sind nicht auf die Verkaufsfläche anzurechnen.
- Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen im Sinne von § 6 BauNVO nicht wesentlich stören.
- Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind unzulässig:
 - Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten.
 - Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellartige Betriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Im eingeschränkten Gewerbegebiet ist Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten nur ausnahmsweise und nur
 - bei Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten als Rand- oder Ergänzungssortiment, sofern der Flächenanteil der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Rand- oder Ergänzungssortimente 10 % der Gesamtverkaufsfläche nicht überschreitet.
 - in Verbindung mit Tankstellen, Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben, sofern die Verkaufsfläche für nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente lediglich einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.
 - in Verbindung mit einem der allgemein zulässigen Vorhaben, sofern es sich im Sinne eines Werksverkaufs um die Veräußerung standortproduzierter Erzeugnisse handelt zulässig.
- Die Gliederung nach nahversorgungs- und zentrenrelevanten sowie nach nicht-zentrenrelevanten Sortimenten ergibt sich aus folgender Tabelle:

Sortimentsliste	
Nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente/ Warengruppen	nicht zentrenrelevante Sortimente / Warengruppen
Nahversorgungsrelevante Sortimente <ul style="list-style-type: none"> Lebensmittel / Getränke Gesundheit- / Körperpflege / Drogeriewaren (inkl. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel) Parfümerie und Kosmetikartikel Genussmittel / Tabakwaren Zeitschriften / Zeitungen 	<ul style="list-style-type: none"> Pflanzen / Gartenbedarf (z.B. Düngemittel, Erde, Torf, Pflanzgefäße, Bäume, Sträucher, Beetpflanzen, Baumschul- und Topfpflanzen, Gartengeräte) Möbel (z.B. Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel, Badeeinrichtungen, auch antiquarische Möbel, Betten) Bettwaren (z.B. Matratzen, Lattenroste, Ober- / Unterdecken), Tapeten, Bodenbeläge (inkl. Teppiche), Gardinenstangen Bau und Heimwerkerbedarf (z.B. Bauelemente, Baustoffe, Werkzeuge, Maschinen, Leitern), Holz / Holzmaterialien, Naturhölzer usw. großteilige Sport und Campingartikel (z.B. Laufbänder, Heimtrainer, Tische, Stühle) Fahrräder und Fahrradzubehör Lampen und Leuchten, Leuchtmittel Tiere, Güter des zoologischen Bedarfs (z.B. Tierfutter, Käfige, Katzenbäume) Farben, Lacke, Malerebedarf Boote und Zubehör Eisenstoffe Eisenwaren, Beschläge, Schlösser Fenster, Gitter Markisen, Rollläden Kfz-Handel, Kfz-Zubehör, Motorräder / -zubehör Mineralölzeugnisse Gartengeräte, Gartenmöbel und Polsterauflagen, Gartenhäuser Bad / Sanitäreinrichtungen und Zubehör Türen / Zäune Büromaschinen und Einrichtungen Elektroinstallationsmaterial Heizungen, Kamine und (Kachel-) Öfen Waffen, Angler-, Reit- und Jagdbedarf (ohne Bekleidung im Hauptsortiment) Erotikartikel
Zentrenrelevante Sortimente <ul style="list-style-type: none"> Blumen Bücher, auch antiquarische Bücher Papier, Bürobbedarf, Schreibwaren Spielwaren inkl. Modellbau Bastelartikel Bekleidung (z.B. gemischtes Sortiment, Damenoberbekleidung, Herrenoberbekleidung, Kinder-/Babybekleidung, Sportbekleidung, sonstige Oberbekleidung, Berufsbekleidung) Haus und Heimtextilien / Kurzwaren (auch Wolle usw.) / Handarbeit / Nähzubehör / Stoffe kleinteilige Sport und Campingartikel (z.B. kleinere Sportgeräte, Sportschuhe, Hanteln, Fußbälle, kleinere Campingausrüstung, Kocher) kleinteilige Baby und Kinderartikel (z.B. Bekleidung, Spielwaren speziell für Babys und Kleinkinder) Schuhe (auch Sportschuhe) Lederwaren, Taschen, Koffer, Schirme Klein- und großteilige Elektrowaren sowie Unterhaltungselektronik Telekommunikationsgeräte / Mobilfunkgeräte und Zubehör Computer und Zubehör, Software und Zubehör Korb, Kork und Flechtwaren Augenoptik Hörgeräte Kunstgewerbe, Bilder, Rahmen, Antiquitäten (außer Möbel) Briefmarken / Münzen Uhren, Schmuck Musikalien / Musikinstrumente 	

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Im Sondergebiet darf die festgesetzte Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO beschriebenen Anlagen nicht überschritten werden.
 - Im eingeschränkten Gewerbegebiet darf die festgesetzte Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von insgesamt 0,8 überschritten werden.
 - Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 6,00 m. Sie ermittelt sich aus dem Abstand zwischen der Höhe der Hinterkante der Straße „In der Au“, gemessen in der Mitte der Grundstücksgrünze, und dem Schnittpunkt zwischen Gebäudeaußenwand und Oberkante Dachhaut. Bei Gebäuden mit Puttdach ist die maximal zulässige Wandhöhe nur an der tieferliegenden Dachseite einzuhalten.
 - Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 11,00 m. Sie ermittelt sich aus dem zwischen der Höhe der Hinterkante der Straße „In der Au“, gemessen in der Mitte der Grundstücksgrünze und dem höchsten Punkt der Dachhaut.
 - Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen darf für Sonderbauteile oder -bauwerke aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung (z.B. Abgas- und Abluftanlagen) überschritten werden. Sonderbauteile oder -bauwerke müssen den übrigen baulichen Anlagen in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein. Die Regelungen für Sonderbauteile und -bauwerke ist nicht auf Werbeanlagen anwendbar.
- Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
 - Garagen und Stellplätze mit ihren Einfahrten sind im Gewerbegebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Im Sondergebiet sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der Flächen für Stellplätze zulässig.
 - Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sowie der Versorgung des Baugebiets dienende Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Sondergebiet und im eingeschränkten Gewerbegebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)**
 - Unbelastetes Niederschlagswasser von befestigten Flächen, die nach Rechtskraft des Bebauungsplans neu angelegt werden, ist - vorbehaltlich einer gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung - breitflächig über die belebte Oberbodenzone zur Versickerung zu bringen oder als Brauchwasser zu nutzen. Nur Niederschläge von Flächen, die aufgrund der Nutzung einen erhöhten Anteil an gelösten oder wasserlöslichen Stoffen enthalten können, sind in die Kanalisation abzugeben.
 - Stellplatzflächen, die nach Rechtskraft des Bebauungsplans neu angelegt werden, sind soweit nicht wasser- oder bodenschutzrechtliche Belange entgegen stehen wasserdurchlässig zu befestigen.
 - Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)**

Je 8 Pkw-Stellplätze ist mindestens ein einheimischer, großkroniger Laubbaum in mindestens dreimal verplanzter Qualität, mit einem Stammumfang von 12-14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

HINWEISE

Örtliche Bauvorschriften

Für das Planungsgebiet besteht ergänzend eine gesonderte „Satzung über Werbeanlagen“ für den Ortsteil Steinsfurt nach § 74 LBO. Die darin enthaltenen Vorgaben zu Werbeanlagen sind einzuhalten.

Artenschutz

Im Planungsgebiet ist das Vorkommen streng geschützter Tierarten (insbesondere Eidechsen sowie europäische Vogelarten) nicht auszuschließen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind zu beachten. Gegebenenfalls werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erforderlich. Bei eventuellen Nutzungsänderungen im südöstlichen Bebauungsplangebiet (derzeitige Freifläche östlich des bestehenden Einkaufsmarktes) ist zu beachten, dass die entstandene Sportanvegetation ein potentielles Bruthabitat für heimische Vogelarten wie z.B. Zaunkönig, Rotkehlchen, Grasmücken, Heckenbraunelle, etc. ist. Deshalb dürfen Eingriffe in diesen Vegetationsbestand nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Hochwasserschutz

Teile des Planungsgebiets liegen in einem Bereich, für den bei Extremereignissen oder bei Versagen vorhandener Schutzmaßnahmen eine Hochwassergefahr besteht. Es wird daher empfohlen, bei der Konzeption der Baumaßnahmen diese seltene, aber vorhandene Hochwassergefahr zu berücksichtigen.

Bodenschutz

Sofern bei Durchführung von Erdarbeiten abfallrelevantes Material angetroffen wird, ist dieses zu separieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Wiederverwertung zuzuführen. Die abfallrechtlichen Maßnahmen sind mit dem Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz des Rhein-Neckar-Kreises abzustimmen. Südlich angrenzend an das Sondergebiet besteht ein Altstandort, der im Bodenschutz- und Altlastenkataster in die Kategorie B-Entsorgungrelevanz eingestuft ist. Sollten im südlichen Randbereich des Sondergebiets Bodenuntersuchungen vorgesehen sein, ist von möglicherweise erhöhten Schwermetallgehalten auszugehen. Anfallende Bodenmassen sind nach Deklarationsanalytik ordnungsgemäß zu entsorgen.

Auffüllungen

Werden im Rahmen von Verfüllungen, Auffüllungen und Geländemodellierungen die Verwertung (das Auf- und Einbringen) von aufbereiteten mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (Recyclingmaterial) oder Böden vorgesehen sind die folgenden Vorschriften bzw. Hinweise anzuwenden:

- Mitteilung des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13.04.2004.
- Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von Abfall eingestuftem Bodenmaterial, 14.03.2007 Az. 25-8980.08M20 Land/3.

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. gärtnerische Nutzung) sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. die Zuordnungswerte 0 (Z 0) der vorgenannten Verwaltungsvorschrift für Bodenmaterial einzuhalten.

Nachbarrecht

Bei allen Pflanzmaßnahmen sind die Bestimmungen des Nachbarrechts zu beachten.

Denkmalpflege

Sollten bei Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend dem Regierungspräsidium, Referat 25 - Denkmalpflege - oder der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis zu melden. Die Fundstelle ist vier Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht das Regierungspräsidium einer Verkürzung dieser Frist zustimmt (§ 20, 1. DSchG).

Hauptsammlier

Bauliche Maßnahmen im Umfeld des in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichneten Hauptabwasserkanals bedürfen der vorherigen Abstimmung mit den Stadtwerken Sinsheim.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
- Ortsübliches Bekanntmachung des Aufstellungs- und Beschlusses gem. § 2 (1) BauGB
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB von:
 - bis:
- Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB von:
 - bis:
- Über die eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung am Beschluss gefasst.
- Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB
- Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben.

Sinsheim, den

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister
- Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB am tritt der Bebauungsplan in Kraft.

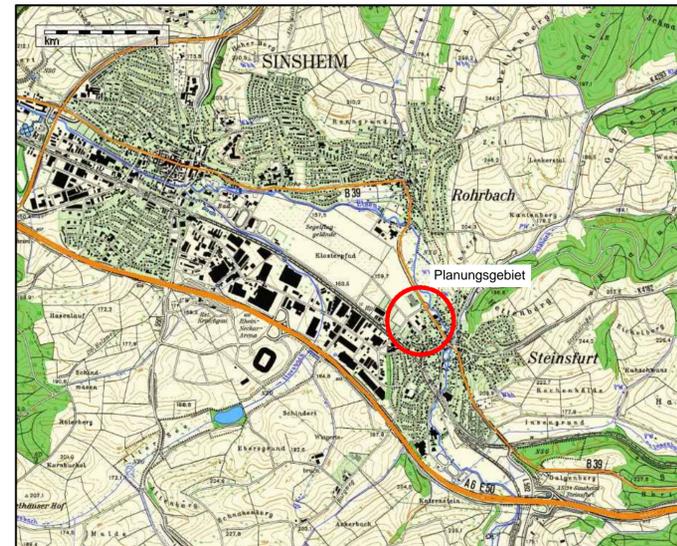
Sinsheim, den

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- PlanZV: Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- LBO: § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S.357), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)
- GemO: § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



	BAUH.	Stadt Sinsheim	PROJ.NR.	1446	BP PLAN NR.	
	PROJEKT	Bebauungsplan "Südliche Froschwiesen"	BEARB.	Vi		
	PLAN	Bebauungsplan -Entwurf	GEZ.	JS	MASSSTB	1:1000
			BLGR.	115/37	DATUM	Okt. 2015
BAUH.						